

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen ausgenommen Benutzungsgebühren
(Verwaltungsgebührensatzung)
vom 24. September 2007**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 20) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) hat der Gemeinderat am 24. September 2007 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenfreiheit
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Gebührenhöhe
- § 5 Entstehung der Gebühr
- § 6 Fälligkeit, Zahlung, Vorschuss und Sicherheitsleistung
- § 7 Auslagen
- § 8 Schlussvorschriften, Inkrafttreten

Anlage: Gebührenverzeichnis

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde Aspach erhebt für sonstige öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2

Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen (sachliche Gebührenfreiheit):
 - a) Gnadensachen,
 - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit bei Auskünften nicht durch diese Satzung oder sonstige Gebührenordnungen oder -satzungen etwas anderes bestimmt ist,
 - f) die behördliche Informationsgewinnung,
 - g) Verfahren, die von der Gemeinde Aspach ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
 - a) das Land Baden-Württemberg,
 - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
 - c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.Die Gebührenbefreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

- (3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.

- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagerschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beige-fügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Sat-zung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Ver-waltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 2,50 EUR bis 10.000,00 EUR zu erheben. Werden nach dem Gebührenver-zeichnis Verwaltungsgebühren nach festen Sätzen erhoben, kann das wirtschaftli-che und sonstige Interesse der Gebührenschuldner unberücksichtigt bleiben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, be-misst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Ge-bührensschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Ge-bührensschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 2,50 EUR erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzustän-digkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückge-nommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 2,50 EUR.

§ 5

Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschild mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6

Fälligkeit, Zahlung, Vorschuss und Sicherheitsleistung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften, zurückzugebende Urkunden sowie sonstige Schriftstücke und Sachen, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten oder an den Schuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

§ 7

Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8

Schlussvorschriften, Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeinde Aspach über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 23. Juli 2001 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausgefertigt !
Aspach, 25. September 2007
Bürgermeisteramt

Hans-Jörg Weinbrenner
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis nach § 4 Abs. 1 zur Verwaltungsgebührensatzung vom 24. September 2007

| Lfd.Nr. | Amtshandlung/Gebührentatbestand | Gebührensatz |
|---------|--|---|
| 1. | Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) Ablehnung wegen Unzuständigkeit | 1/10 bis volle Gebühr, mindestens 5,00 € gebührenfrei |
| 2. | Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) | 5,00 € bis 2.500,00 € |
| 3. | Anträge Bearbeitung von mündlichen oder schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist | 15,00 € bis 250,00 € |
| 4. | Auskünfte | |
| 4.1 | Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche | 5,00 € bis 200,00 € |
| 4.2 | Mündliche Auskünfte einfacher Art | gebührenfrei |
| 5. | Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen, soweit nicht Anderes bestimmt ist | 10,00 € bis 500,00 € |
| 6. | Baugesetzbuch (BauGB) Ausstellung eines Negativzeugnisses über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 1 BauGB) | 10,00 € Festgebühr |
| 7. | Bauordnungsrecht im Kenntnisgabeverfahren | |
| 7.1 | Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO) | 0,5 v.T. der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mind. 100,00 € |
| 7.2 | Benachrichtigung der Angrenzer (§ 55 LBO) | 5,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 25,00 € |
| 8. | Beglaubigungen, Bescheinigungen, Bestätigungen Amtliche Beglaubigung oder Bestätigung von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln, Zeugnissen, Attesten und Ausweise aller Art; oder von Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite | 5,00 € |

| | | |
|--------|--|----------------------|
| | Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder bestätigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber auf Grund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz | 2,50 € |
| 9. | Bestattungsrecht Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BestattVO) | 5,00 € |
| 10. | Feiertagsrecht Befreiungen nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz | 50,00 € bis 300,00 € |
| 11. | Fundsachen Annahme, Aufbewahrung, Überwachung und Aushändigung an den Verlierer | 5,00 € |
| 12. | Gaststättenangelegenheiten | |
| 12.1 | Gestattung (vorübergehende Schankerlaubnis nach § 12 Gaststättengesetz - GastG) mit einer Geltungsdauer bis zu 4 Tagen unabhängig von der Größe oder der Schank- und Speiseraumfläche | |
| 12.1.1 | 1. Tag | 15,00 € |
| 12.1.2 | 2. - 4. Tag je | 5,00 € |
| 12.2 | Sperrzeitverkürzung (§ 12 Satz 1 GastVO) unabhängig von der Größe der konzessionierten Fläche | 15,00 €/Stunde |
| 13. | Genehmigungen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, (z.B. Feuerwerk) soweit nichts Anderes bestimmt ist | 10,00 € bis 500,00 € |
| 14. | Gewerbeangelegenheiten | |
| 14.1 | Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewerbeO) für Gewerbeanzeigen | |
| 14.1.1 | Gewerbeanmeldung | 20,00 € |
| 14.1.2 | Gewerbeummeldung | 20,00 € |
| 14.1.3 | Gewerbeabmeldung | 20,00 € |
| 14.2 | Gewerberegisterauskunft | 10,00 € |
| 14.3 | Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit Bestätigung der Geeignetheit gemäß § 33 c Abs. 3 GewO pro Aufstellungs-ort | 50,00 € |
| 14.4 | Sonstige Bestätigungen und Erlaubnisse | 10,00 bis 500,00 € |
| 15. | Kirchenaustritt Für die öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren je Person für Ehegatten | 25,00 € 40,00 € |
| 16. | Lohnsteuerkarte Ausstellung einer Lohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarten nach § 16 Lohnsteuerdurchführungsverordnung | 5,00 € |

| | | |
|--------|--|--|
| 17. | Melderecht | |
| 17.1 | Auskunft aus dem Melderegister | |
| 17.1.1 | einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG) | 5,00 € |
| 17.1.2 | erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG) | 10,00 € |
| 17.1.3 | elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 32 a MG) | 5,00 € |
| 17.1.4 | Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG), die mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung gegeben wird | 30,00 € bis 2.500,00 € |
| 17.2 | Melde- oder Aufenthaltsbescheinigung der Meldebehörde Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte | 5,00 € 2,50 € |
| 17.3 | Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde | 5,00 € bis 500,00 € |
| 18 | Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus | 10,00 € bis 250,00 € |
| 19. | Wasserrecht | |
| 19.1 | Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen (§ 68 b Abs. 7 Wassergesetz-WG) | 25,00 € |
| 19.2 | Begründung von Zwangsverpflichtungen (§ 88 WG: Durchleiten von Wasser) | 50,00 € bis 250,00 € |
| 20. | Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung) | 1/10 bis ½ der vollen Gebühr, mind. 5,00 € |